

## Übung im Handels- und Gesellschaftsrecht FS 2019

### Fall 5

Die drei ehemaligen Handelsvertreter für Musikinstrumente X, Y und Z kommen am Jahresanfang überein, ihre Fach- und Branchenkenntnisse künftig gemeinsam als Einzelhändler fruchtbar zu machen und ihrer Heimatstadt eine Musikalienhandlung unter der Fa. X&Co OHG zu gründen. Der Geschäftsbeginn soll aber - so wird vereinbart - keinesfalls vor dem 1.7. erfolgen, da Y und Z bis dahin aus ihren früheren Handelsvertreter-Verhältnissen noch einem nachvertraglichen Wettbewerbsverbot (§ 90a HGB) unterliegen. X kann jedoch seine unternehmerische Energie nicht bremsen und lässt schon im Mai die Firmenbriefbögen drucken. Auf einem dieser Bögen bestellt er im Namen der OHG bei dem Musikinstrumentenhersteller H drei Flügel und vier elektronische Orgeln.

Als Y und Z Ende Juni von dem Vorstoß des X erfahren, sind sie über den „Vertrauensbruch“ sehr erbost, zumal sie befürchten müssen, wegen Verletzung des Wettbewerbsverbots belangt zu werden. Sie erklären deshalb gegenüber X die „sofortige Kündigung“ des Gesellschaftsvertrages. X hat dafür kein Verständnis und verlangt von Y und Z, dass sie bei der Registeranmeldung der OHG mitwirken. Als dem H diese Auseinandersetzungen zu Ohren kommen, fragt er sich, von wem er nun Bezahlung der bereits gelieferten Instrumente verlangen kann.